



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LVI. Vorstellung der Käyserlichen Gesandten an den Venetianischen Mediatorem, daß die Schuld, weswegen zu Oßnabrück die Vollmachten nicht ausgewechselt werden könnten, alleine den Schweden ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
Majus.

CISCUS I. gar den Madritischen Vertrag, ex eo capite, impugniret und nicht gehalten habe, weil das Parlament denselben nicht ratificiret, ohngeachtet selbiger ein mannbarer und streitbarer König gewesen; So würde die Confirmation des Parlaments jeso um so vielmehr nöthig seyn. Zwar hätte der Kayser die Ratification des Litzauschen Reecessus, auf eben die Weise, wie die Vollmacht laute, vom jetzigen König angenommen; Die Gesandten aber sollten doch, weil Summa rei darauf beruhete, ratione der Sicherheit, mehrere Erkundigung einziehen, immittelst aber sich ja, weder conjunctim noch divisim, in keine Tractaten mit den Franzosen einlassen. Und dieses sollten sie in Schrifften nervose verfassen, und den Mediatoribus zustellen.

1644.
Majus.

§. LVI.

Vorstellung
der Kayserl.
Gesandten, an
den Venetia-
nischen Me-
diatoren, daß
die Schulz, wes-
wegen zu Öf-
nabrück die
Vollmachten
nicht ausge-
wechselt wer-
den könnten,
alleine den
Schweden
beyzumessen
sey.

Alleine, weil die Franzosen zu Mün-
ster nicht ehender in der Sache weiter ge-
hen wollten, bis der Punkt wegen Ex-
tradition der Kayserlichen und Schwe-
dischen Vollmachten zu Öfnabrück, ge-
hoben seyn würde; So sind deswegen
verschiedene Vorstellungen mit grosser Be-
mühung geschehen. Die Kayserliche Ge-
sandten zu Münster eröffneten demnach,
am 6. Maji, dem Venetianischen Bot-
schafter, ihre und ihrer Collegen zu Öf-
nabrück, deßfalls führende Meynung, in
Italiänischer Sprache, weil selbiger sich
der Lateinischen niemahls bediente, dahin:
Bey den Præliminar-Tractaten wäre
ein vor allemahl ausgemacht worden, daß
die ganze Friedens-Handlung zwischen
dem Kayser und der Erone Schweden,
durch Interposition und Vermittelung
des Königs in Dänemarek sollte tracti-
ret werden; Demnach siehe es nicht in
ihrer, der Kayserlichen Gesandten, Mäch-
ten oder Willführ, die, von allerseits in-
teressirten Theilen einmüthiglich beliebte
formam tractandi, zu ändern, bevor-
ab, da die Creditiven, nebst den Pleni-
potentien, Instructionen, und allen ü-
brigen, was zur Handlung gehöre, auf
diesem Fuß, und in Absicht der Dänischen
Mediation, eingerichtet wären; Daß
aber seithero, durch den Schwedischen
Einfall in die Dänischen Lande, sich die
Sachen umgekehret, und solche Media-
tion ziemlich alteriret worden sey; Ein
solches habe der Kayser nicht voraus se-
hen, noch seine Gesandten, wie sie sich,
auf einen solchen ganz unvermutheten
Fall, in modo tractandi gegen die Schwe-
den zu verhalten hätten, instruiren kön-
nen; Über dieses befunde sich amoch der
Dänische Minister Langermant, zu
Öfnabrück, welcher ausdrücklich von sei-

nem Könige dahin befehlichet sey, öf-
fentlich wider alles dasjenige zu protesti-
ren, was im geringsten zum Präjudiz
der Dänischen Mediation vorgenommen
werden wollte, immassen er auch schon
würcklich gethan, nicht weniger der Kö-
nig in Dänemarek selbst, an alle Chur-
und Fürsten des Reichs geschrieben habe,
ja nicht zuzugeben, daß der Frieden ohne
seine Mediation getroffen, oder etwas
darinnen verhandelt werden, sondern Sie
vielmehr ihre Kräfte mit ihm, wider die
Schweden, als allgemeine Friedensstör-
rer, vereinigen möchten. Bey solchen
vorliegenden Umständen könnten sich dem-
nach die Kayserliche Gesandten keineswe-
ges ermächtigen, ohne vorhergängige neue
und gemessene Instruction von Ihro
Kayserlichen Majestät, in einem so hoch
präjudicirlichen Actu, welcher so viele
Influentz, auf allen Seiten in das Haupt-
werck mit habe, propria auctoritate,
ohne grosse Verantwortung, etwas zu un-
ternehmen; Dazumahl SALVIUS selbst
gestehe, wie er von seiner Königin noch
keinen Special-Befehl oder Instruction
habe, auf was Art und Weise die Hand-
lung anzugehen sey, nachdem sich nun-
mehro die Sache, wegen der Dänischen
Mediation, geändert hätte: Dänne-
hero auch die Kayserliche Gesandten, wann
sie gleich mit Schweden, ohne Dänne-
marek, handeln wollten, nicht einmahls ge-
sichert wären, ob dann auch wohl die Kö-
nigin in Schweden dasjenige, was mit
dem SALVIO auf solche Weise tractiret
würde, ratificiren und genehm halten
möchte. Im übrigen aber könnte die
Schuld der Verzögerung, wosferne hier-
durch die Tractaten aufgeschalten würden,
Niemanden als der Erone Schweden, ei-
nig und allein beygemessen werden, wel-
che

1644
Majus.

che ja wohl gewußt hätte, wie Dänne-
marck, mit ihrer ausdrücklichen Bewilli-
gung, die Mediation übernommen habe:
Gleichwol hätten die Schweden, ganz
unvermuthet die Dänischen Lande feind-
lich überfallen, und Dänne-
marck dadurch gleichsam von der Mediation, ih-
rer Seits gestossen, und nun wollten sie,
nach ihrer Phantasie, einen andern mo-
dum tractandi, als welcher verglichen
sey, den Kayserlichen Gesandten, auf-
dringen, nicht anders, als ob sie, allen Leu-
ten Befehle vorzuschreiben, berechtiget wä-
ren, ohne dabey zurück zu gedencken, daß
die Kayserliche und Dänische Gesandt-
schafften, ganzer neun Monathe zu Öf-
nabrück, vergeblich auf die Schwedische
habe warten müssen.

So viel hiernächst die Französische

Vollmacht selbst beträffe; So käme es
nunmehr auf die Franzosen an, die dar-
innen befundene Mängel zu heben, und
auf die, von Kayserlicher Seite dagegen
gemachte Ausstellungen, zu antworten:
Würden sie dergleichen nicht thun; So
wollten die Kayserliche Gesandten wider
allen Verzug protestiret und sich ent-
schuldiget haben, weil es in ihrer Macht
nicht stünde, unmögliche Dinge zu erhe-
ben: Die Franzosen könnten und wür-
den diese Erklärung gar nicht in übren
empfinden können, weil ja ihr König selbst,
in der ihnen erteilten Plenipotenz, mit
ausdrücklichen Worten gemeldet, daß er,
ad instantiam & interpositionem Re-
gis Danix, diesen Friedens-Congress
beschiedet habe &c.

1644
Majus.

§. LVII.

Des Media-
toris Vor-
schlag, die
Vollmachten,
ohne die Dä-
nische Media-
tion, auszu-
lieffern.

Der Venetianische Botschaffter ant-
wortete hierauf: Daß er von allem dies-
sem, den Franzosen gehörige Eröffnung
zu thun, nicht ermangeln wolle: Doch
wäre auch zugleich seines Amtes, eines
und das andere, als Interpositor, zu
bemercken. Bekannt sey es, daß vermö-
ge der Präliminarien, die Traktaten an
beyden Congress-Orten, nur vor eine ei-
nige Handlung sollten gehalten, auch da-
hero zu gleicher Zeit darinnen verfahren
werden: Wosern dennach der Kayser,
ehender keine Traktaten zu Öfnabrück
anzugehen entschlossen wäre, bis die Dä-
nische Interposition reasumiret würde:
So folge von selbst, daß auch zu Mün-
ster, inzwischen nichts verhandelt werden
könne; Die Beylegung der zwischen
Schweden und Dänne-
marck entstandenen

Differentien, wäre noch von sehr weiten
Aussehen, und ddriffen allerseits Gesand-
ten kecklich, auf 8. oder 10. Jahre im-
mittelt nach Hause reisen, bis jene ihre
Endschafft erreicht haben würden; Nach
seiner Meynung, wäre die Exhibicion der
Plenipotenzien, eben von keinem so wich-
tigen Belang, als die Kayserliche Gesand-
ten davor hielten; Es gehöre solches nur
zu den präludis und der Ordnung der
Traktaten, welches ja gar wohl ohne
Mediatore geschehen könne: Außer dem
drriffte noch viele Zeit darüber hinstreichen,
ehe man, so wol zu Münster als zu Öf-
nabrück, alle gegen die Plenipotenzien
gemachte Zweifel erlediget haben würde;
Der König in Dänne-
marck sey nun in
dem Stande, daß er vor keinen Media-
torem mehr angesehen werden könne.

§. LVIII.

Die Kayserli-
che Gesand-
ten beharren
darauf, daß sie
ohne neue In-
struction, in
punctoextra-
ditionis der
Vollmachten,
nichts thun
können.

Die Kayserliche Gesandten vermerck-
ten hieraus, daß der Venetianische Bot-
schaffter, ihre Meynung nicht allerdings
recht eingenommen habe; Dahero sie ihm
weiter zu erkennen gaben, es wäre frey-
lich ein Unterscheid, zwischen der Kay-
serlichen Majestät selbst, und Dero Ge-
sandten, oder inter Partem Principalem
& Mandatarium, zu machen: Ihre
Meynung wäre nicht dahin gegangen, als

ob Ihro Kayserliche Majestät, nach un-
terbrochener Dänischen Mediation, nicht
wollte oder würde den Frieden, ohne die
Dänische Interposition, behandeln, ge-
stalten ihnen vielmehr gewiß bekannt sey,
daß Ihro Kayserliche Majestät keinen
Weg oder Mittel in der Welt ausschla-
gen würden, zu einem sichern und repu-
tlichen Frieden zu gelangen: sondern ih-
re, der Gesandten, Intention gieng nur
dahin,